

Gesamte Rechtsvorschrift für Kanalgebührenordnung der Gemeinde Bürs, Fassung 01.01.2024

Titel

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Bürs

Beschlussfassung

Gemeindevertretung am 15.12.1988

Änderung

Gemeindevertretung am 20.12.1989

Gemeindevertretung am 20.12.1990

Gemeindevertretung am 30.12.1993

Gemeindevertretung am 21.12.1995

Gemeindevertretung am 19.12.1997

Gemeindevertretung am 17.12.1998

Gemeindevertretung am 28.12.2000

Gemeindevertretung am 19.12.2002

Gemeindevertretung am 18.12.2003

Gemeindevertretung am 16.12.2004

Gemeindevertretung am 22.12.2005

Gemeindevertretung am 21.12.2006

Gemeindevertretung am 20.12.2007

Gemeindevertretung am 16.12.2010

Gemeindevertretung am 17.11.2011

Gemeindevertretung am 20.12.2012

Gemeindevertretung am 17.12.2015

Gemeindevertretung am 09.11.2023

Präambel

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 15.12.1988, in der gültigen Fassung vom 20.12.2012 aufgrund des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2001 sowie der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2001 (FAG 2001), BGBl. Nr. 3/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/2002 verordnet:

Text

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bürs hebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) ein.

§ 2

Bemessung der Gebühr

- 1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der Schmutzwässer zugrunde gelegt. Die Menge der Schmutzwässer wird nach dem Wasserverbrauch ermittelt.
- 2) Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

- 3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- 4) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren sind neben Schmutzwässern auch Niederschlagswässer, die von angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, und nicht reinigungsbedürftige Abwässer, wenn diese in den Sammelkanal eingeleitet werden, heranzuziehen. Diese Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer sind nur mit einem Viertel der anfallenden Menge der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren zu berücksichtigen. Die Menge richtet sich dabei nach den vom Landeswasserbauamt alljährlich bekannt gegebenen Niederschlagsmessungen. Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m².

§ 3 *)

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser Euro 2,20 inkl. 10 % UST.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 20.12.1989, 20.12.1990, 30.12.1993, 21.12.1995, 19.12.1997, 17.12.1998, 28.12.2000, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 22.12.2005, 21.12.2006, 20.12.2007, 17.11.2011, 20.12.2012, 17.12.2015, 09.11.2023*

§ 4*)

Gebührensschuldner

Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerks oder der befestigten Fläche zu entrichten. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 16.12.2010*

§ 5*)

Gebühreneinhebung

- 1) Die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt in Form von vierteljährlichen Abrechnungen (nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch) im April für die Monate Jänner, Februar und März, im Juli für die Monate April, Mai und Juni, im Oktober für die Monate Juli, August und September, sowie im Jänner für die Monate Oktober, November und Dezember im Nachhinein.
- 2) Die Kanalbenützungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswässern wird zu Beginn des folgenden Jahres im Nachhinein eingehoben.
- 3) Der Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührenvorschreibung betreffen, innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

- 4) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen bleiben während des Abrechnungszeitraumes unberücksichtigt.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 16.12.2010*

§ 6

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

§ 7*)

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalordnung der Gemeinde Bürs in der Fassung vom 20.12.1985 außer Kraft.
- 3) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.1990 in Kraft.
- 4) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.1991 in Kraft.
- 5) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.1994 in Kraft.
- 6) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.1996 in Kraft.
- 7) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.1998 in Kraft.
- 8) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.1999 in Kraft.
- 9) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2001 in Kraft.
- 10) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2003 in Kraft.
- 11) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2004 in Kraft.
- 12) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2005 in Kraft.
- 13) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2006 in Kraft.
- 14) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2007 in Kraft.
- 15) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2008 in Kraft.
- 16) Die Verordnung über eine Änderung der §§ 4 und 5 tritt mit 1.1.2011 in Kraft.
- 17) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2013 in Kraft.
- 18) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
- 19) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2024 in Kraft

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 20.12.1989, 20.12.1990, 30.12.1993, 21.12.1995, 19.12.1997, 17.12.1998, 28.12.2000, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 22.12.2005, 21.12.2006, 20.12.2007, 16.12.2010, 17.11.2011, 20.12.2012, 17.12.2015, 09.11.2023*